

TE Bwvg Erkenntnis 2026/2/4 W169 2311860-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.2026

Entscheidungsdatum

04.02.2026

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52 Abs2 Z2

FPG §52 Abs9

FPG §55

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 3. AsylG 2005 § 10 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AsylG 2005 § 57 heute
 2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig ab 01.03.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 28.02.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 28.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
7. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

10. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
11. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
 1. FPG § 52 heute
 2. FPG § 52 gültig ab 28.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 3. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 4. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 7. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 8. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 10. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 11. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
 1. FPG § 55 heute
 2. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 3. FPG § 55 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 4. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 5. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 6. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

W169 2311860-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Barbara MAGELE über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Somalia, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU-GmbH), gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 31.03.2025, Zl. 1374610101-232218813, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 06.11.2025 zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Barbara MAGELE über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Somalia, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU-GmbH), gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 31.03.2025, Zl. 1374610101-232218813, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 06.11.2025 zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 Z 3, 57 AsylG 2005, § 9 BFA-VG und §§ 52, 55 FPG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraphen 3, Absatz eins, 8, Absatz eins, 10, Absatz eins, Ziffer 3, 57, AsylG 2005, Paragraph 9, BFA-VG und Paragraphen 52, 55, FPG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Somalia, stellte nach illegaler Einreise in das Bundesgebiet am 24.10.2023 einen Antrag auf internationalen Schutz, zu welchem er am selben Tag durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstbefragt wurde. Er gab an, der Religionsgemeinschaft der Muslime sowie der Volksgruppe der Somali anzugehören und aus Jalalaqsi in der Region Hiiraan zu stammen. Er habe acht Jahre die Grundschule besucht

und sei keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen. Er habe neben seinen Eltern drei Brüder und zwei Schwestern. Somalia habe er im Mai 2023 illegal per Flugzeug in die Türkei verlassen. Die Kosten seiner Ausreise kenne er nicht. Zu seinem Ausreisegrund gab er zu Protokoll, dass die Al Shabaab ihn geschlagen habe. Er habe Narben, weil sie ihn mit einem Messer gestochen hätten. Die Al Shabaab habe auch immer Geld von ihm gewollt und ihn am Ende rekrutieren wollen. Im Falle einer Rückkehr habe der Beschwerdeführer Angst um sein Leben.

2. Anlässlich seiner Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 25.02.2025 gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, dass er der Religionsgemeinschaft der Muslime sowie dem Clan der Baadicade angehöre und aus Jalalaqsi, Region Hiiraan, komme. Er habe fünf Jahre die Grundschule besucht und seinem Vater in der Landwirtschaft geholfen. Seine Eltern, drei Brüder und zwei Schwestern würden in Somalia leben. Sein Vater sei Feldarbeiter und seine Mutter Hausfrau. Weiters habe er in Somalia einen Onkel und eine Tante väterlicherseits. Der Onkel wohne in Mogadischu und arbeite als Verkäufer, den Wohnort seiner Tante kenne er nicht. Der Beschwerdeführer stehe in Kontakt mit seinem Onkel.

Zu seinem Ausreisegrund führte der Beschwerdeführer in freier Erzählung aus, dass er einer armen Familie angehöre. Eines Tages sei die Al Shabaab zu ihnen gekommen und habe Schutzgeld holen wollen. Sein Vater habe den Männern gesagt, dass er nichts zahlen könne. Er sei krank gewesen und habe nicht so gut verdient. Er habe auch gesagt, dass sie als Familie nicht genug zu essen hätten. Es habe Dürre geherrscht, weswegen sie nichts anpflanzen hätten können. Sein Vater habe sie nicht versorgen können. Er sei aber gezwungen worden, dass er Schutzgeld zahlen müsse. Sie (gemeint: die Al Shabaab) seien an dem Tag einfach weggegangen und seien nach einer Weile wieder zurückgekommen. Beim zweiten Treffen habe die Al Shabaab den Beschwerdeführer rekrutieren wollen. Er sei der älteste Sohn der Familie gewesen. Sein Vater habe ihnen gesagt, dass der Beschwerdeführer die Familie unterstützen solle. Sein Vater sei Diabetiker gewesen. Sein kleiner Bruder sei behindert. Sein Vater habe versucht, es zu vermeiden, aber die Männer hätten den Beschwerdeführer rekrutieren wollen. Seinem Vater sei eine Frist von zwei Tagen gegeben worden, es sich zu überlegen. Sein Vater sei wegen der Zuckerkrankheit sehr krank geworden. Er habe der Mutter des Beschwerdeführers erzählt, was geschehen sei. Diese habe gesagt, dass sie niemanden außer den Beschwerdeführer habe, weil er der älteste Sohn gewesen sei. Er habe den Eltern geholfen. Sein Vater habe versucht, bei den Clanältesten Hilfe zu bekommen. Der Clanälteste habe gesagt, dass sie gegen die Al Shabaab nichts tun könnten. Sein Vater sei traurig gewesen. Er sei zurück nach Hause gegangen. Die Männer seien nach zwei Tagen zu ihnen nach Hause gekommen. Zuerst hätten sie mit dem Vater des Beschwerdeführers gesprochen. Seine Mutter sei zu den Männern gegangen und habe auch mit ihnen reden wollen, dass sie den Beschwerdeführer in Ruhe lassen. Sie habe auch seinen kleinen behinderten Bruder mitgenommen, um zu zeigen, dass sie Hilfe benötigten, aber die Männer hätten seine Mutter geschubst. Seine Mutter sei auf den Boden gefallen. Sein Vater habe versucht, die Männer zurückzuhalten. Sie hätten gedacht, dass sein Vater die Männer gefährden wolle. Deswegen sei sein Vater geschlagen und bestraft worden. Die Männer hätten den Beschwerdeführer mitnehmen wollen. Deswegen habe er sich an seinen beiden Eltern festgehalten. Einer der Männer habe ihn am linken Arm geschlagen, wodurch er Verletzungen erlitten habe. Seine Augen seien verbunden worden. Sie hätten ihn mit dem Auto mitgenommen und an einen Ort gebracht. Sie hätten ihn an einen Stützpunkt gebracht. Dort seien auch andere Leute gefangen gehalten worden. An dem Tag habe er nichts zu essen bekommen. Am nächsten Tag habe er am Vormittag zu essen bekommen. Anschließend sei ein Führer gekommen, der Amir genannt worden sei. Er habe eine Ansprache gehalten und gesagt, dass sie für die Religion kämpfen müssten und den Jihad „lähmen“ (gemeint wohl: lernen) müssten. Der Führer sei weggegangen und sie seien wieder eingesperrt worden. Nach drei Tagen habe es Kampfmeldungen gegeben. Dies habe drei Stunden lang gedauert. Sie hätten nur Schüsse gehört. Danach seien andere Männer zu ihnen ins Gefängnis gekommen. Einige seien verletzt gewesen. Sie seien befragt worden. Die verletzten Personen seien mitgenommen worden. Sie hätten alle Angst gehabt. Sie hätten die Fragen beantworten müssen. Der Beschwerdeführer und drei andere Personen seien vom selben Ort gekommen. Nachdem sie gesagt hätten, dass sie aus Jalalaqsi seien, hätten die Männer sie gefragt, ob sie ihre Wohnung finden könnten, wenn sie sie dort hinbringen würden. Die Männer hätten keine Uniform getragen. Sie hätten gefragt, was sie seien. Die Männer hätten gesagt, dass sie eine Gruppe seien, die gegen die Al Shabaab kämpfe. Der Beschwerdeführer sei zu seinem Heimatort gebracht worden. Er sei nach Hause gegangen. Dort habe er seine Eltern getroffen. Sie seien schockiert und traurig gewesen. Sie hätten nicht glauben können, dass er von der Al Shabaab freigekommen sei. Sie hätten Angst gehabt und hätten nicht gewollt, dass er zu Hause bleibe. Sein Vater habe gesagt, dass die Männer jederzeit zurückkommen und ihn holen könnten. Sein Vater habe Angst gehabt und sich Sorgen um den Beschwerdeführer gemacht. Dann habe sein Vater Kontakt zum Onkel des Beschwerdeführers

aufgenommen, der in Mogadischu gelebt habe. Er habe ihm alles erzählt. Sein Onkel habe seinem Vater empfohlen, dass er den Beschwerdeführer zu ihm schicke. Sein Vater habe kein Geld gehabt und habe die Reise nach Mogadischu nicht finanzieren können. Sein Onkel habe die Reise organisiert. Er habe dem Fahrer gesagt, dass er bei der Ankunft bezahlt werde. Der Beschwerdeführer sei zu seinem Onkel gegangen. Er habe eine Woche bei ihm gelebt. Danach seien die Männer der Al Shabaab zu seinem Vater gegangen und hätten nach dem Beschwerdeführer gesucht. Die Männer hätten mitbekommen, dass er nach der Flucht vom Gefängnis nach Hause gekommen sei. Sein Vater sei bedroht worden. Sein Vater habe gesagt, dass er nichts vom Beschwerdeführer gehört habe und nicht wisse, wo er sich befinde. Die Männer hätten gesagt, dass sie wüssten, dass der Beschwerdeführer zu Hause gewesen sei. Deswegen sei sein Vater bedroht worden, obwohl er es verneint habe. Danach hätten sie gesagt, dass sie seinen Vater bestrafen würden, wenn sie den Beschwerdeführer erwischen würden. Sein Vater habe das seinem Onkel erzählt. Sein Onkel habe das dem Beschwerdeführer weiter erzählt. Sein Onkel habe Angst gehabt und habe nicht gewollt, dass er auch von der Al Shabaab verfolgt werde. Deswegen habe er dem Beschwerdeführer die Wahl gegeben, entweder alleine wegzugehen oder das Land zu verlassen. Der Beschwerdeführer habe nur seinen Onkel gekannt, deshalb habe er dort nicht alleine leben können. Der Beschwerdeführer habe Angst um sein Leben gehabt. Danach habe er sich entschieden, das Land zu verlassen. Sein Onkel habe ihn zu einer anderen Person gebracht. Dieser Mann habe seine Ausreise organisiert. Er sei fotografiert worden. Es sei ihm gesagt worden, dass er als Begleitperson ausreisen werde. Es habe eine verletzte Person gegeben, die er begleiten sollte. Diese habe ein türkisches Visum bekommen. Der Beschwerdeführer habe ihn dabei unterstützen müssen. Danach habe er das Land verlassen.

3. Am Folgetag wurde der Beschwerdeführer vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nochmals zu seinen Fluchtgründen näher befragt.

Zu seinen Lebensumständen in Österreich gab der Beschwerdeführer an, dass er in einer Schule Deutsch lerne und vom Staat versorgt werde. Er habe an einem Integrationskurs teilgenommen, besuche ein Sprachcafé und habe einige Freunde hier gefunden. Er habe früher eine Straßenzeitung verkauft und dabei einige Österreicher kennengelernt. Er habe einen Freund, dem er manchmal am Bauernhof helfe. Er habe viele Freunde, merke sich aber ihre Namen nicht.

Im Rahmen der Einvernahme legte der Beschwerdeführer Integrationsunterlagen vor.

4. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) sowie gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Somalia (Spruchpunkt II.) abgewiesen. Ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 wurde ihm nicht erteilt (Spruchpunkt III.), gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.), gemäß § 52 Abs. 9 FPG die Zulässigkeit seiner Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Somalia festgestellt (Spruchpunkt V.) und schließlich gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG die Frist für eine freiwillige Ausreise mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt (Spruchpunkt VI.).

4. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt römisch eins.) sowie gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Somalia (Spruchpunkt römisch zwei.) abgewiesen. Ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 wurde ihm nicht erteilt (Spruchpunkt römisch drei.), gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch vier.), gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG die Zulässigkeit seiner Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Somalia festgestellt (Spruchpunkt römisch fünf.) und schließlich gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG die Frist für eine freiwillige Ausreise mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt (Spruchpunkt römisch sechs.).

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und monierte nach Wiederholung der bisher getätigten Angaben unter Ausführung näherer Gründe ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren, eine mangelhafte Beweiswürdigung sowie eine unrichtige rechtliche Beurteilung.

5. Am 06.11.2025 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche, mündliche Verhandlung statt, an welcher

der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertretung teilnahmen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist entschuldigt nicht erschienen. Im Rahmen der Beschwerdeverhandlung wurde der Beschwerdeführer ausführlich zu seinen Fluchtgründen, Rückkehrbefürchtungen und Integrationsbemühungen in Österreich befragt (s. Verhandlungsprotokoll).

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zur Person des Beschwerdeführers:

Die Identität des Beschwerdeführers steht nicht fest. Er ist ein Staatsangehöriger von Somalia und gehört der Religionsgemeinschaft der Muslime sowie dem Mehrheitsclan der Hawiye, Subclan Baadicade, an. Er stammt aus der in der Region Hiiraan gelegenen Stadt Jalalaqsi, wo er gemeinsam mit seinen Eltern, drei Brüdern und zwei Schwestern aufwuchs, sechs Jahre die Grundschule besuchte und seinem Vater bei der Arbeit als Feldarbeiter half. Er hat weiters einen Onkel väterlicherseits in Mogadischu, welcher als Verkäufer arbeitet und mit seiner Familie in einem gemieteten Blechhaus wohnt. Der Beschwerdeführer steht in Kontakt zu seiner Familie und seinem Onkel.

Entgegen den von ihm angegebenen Ausreisegründen versuchte die Al Shabaab nicht, den Beschwerdeführer zwangsweise zu rekrutieren, und wurde er nicht in diesem Zusammenhang von dieser Gruppierung in einem Lager inhaftiert. Der Beschwerdeführer wurde nie persönlich von der Al Shabaab bedroht und es besteht auch keine sonstige individuell gegen ihn gerichtete Bedrohungslage in Somalia.

Aufgrund der schlechten Sicherheits- und Versorgungslage in seiner Herkunftsregion kann der Beschwerdeführer aktuell nicht dorthin zurückkehren, da er dort Gefahr liefe, grundlegende und notwendige Lebensbedürfnisse nicht befriedigen zu können oder Opfer von Kampfhandlungen zu werden. Er kann sich jedoch in Mogadischu neu ansiedeln und dort seinen Unterhalt bestreiten. Er kann dort bei seinem Onkel väterlicherseits Unterkunft nehmen und in weiterer Folge eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und ein Leben ohne unbillige Härten führen.

Der Beschwerdeführer reiste im Oktober 2023 illegal in Österreich ein. Er hat hier keine Angehörigen oder Verwandten. Er hat hier eine Deutschförderklasse besucht, aber bislang keine Deutsch- bzw. Integrationsprüfung abgelegt. Er hat ehrenamtlich eine Straßenzeitung verkauft, wodurch er österreichische Bekannte gefunden hat, besucht einen Integrationsverein und spielt in seiner Freizeit Fußball. Er geht keiner Erwerbstätigkeit nach. Es bestehen keine sonstigen Bindungen zum Bundesgebiet.

1.2. Zur maßgeblichen Situation in Somalia:

1. Sicherheitslage im HirShabelle (Hiiraan, Middle Shabelle)

Die Verbindung von Mogadischu nach Belet Weyne ist grundsätzlich offen. An dieser Straße gibt es keine Checkpoints der al Shabaab. Allerdings ist die Gruppe in der Lage, die Straße zu queren, und tut dies auch (BMLV/STDOK 6.6.2025; vgl. PGN 19.6.2025). Die zentrale Front der sogenannten "Ramadan-Offensive" al Shabaabs gegen Regierungskräfte und deren Verbündete verläuft in Ost-Hiiraan und Middle Shabelle. Es kommt zu heftigen Gefechten um Ortschaften. Mit der Einnahme von Xawaadley (Middle Shabelle) und Aboorey (Hiiraan) ist al Shabaab wieder näher an die Hauptverbindungsstraße herangerückt. Beide Orte dienen der Gruppe auch dazu, den Shabelle überqueren zu können (BMLV 2.7.2025). Regierungsvertreter nutzen selbst auf der relativ kurzen Route von Mogadischu nach Jowhar den Luftweg. Im Feber 2025 ist al Shabaab dort auch vorübergehend bis zur Straße vorgedrungen und hat von Transportern und Bussen Wegzoll erhoben (Horn 21.2.2025). Die Verbindung von Mogadischu nach Belet Weyne ist grundsätzlich offen. An dieser Straße gibt es keine Checkpoints der al Shabaab. Allerdings ist die Gruppe in der Lage, die Straße zu queren, und tut dies auch (BMLV/STDOK 6.6.2025; vergleiche PGN 19.6.2025). Die zentrale Front der sogenannten "Ramadan-Offensive" al Shabaabs gegen Regierungskräfte und deren Verbündete verläuft in Ost-Hiiraan und Middle Shabelle. Es kommt zu heftigen Gefechten um Ortschaften. Mit der Einnahme von Xawaadley (Middle Shabelle) und Aboorey (Hiiraan) ist al Shabaab wieder näher an die Hauptverbindungsstraße herangerückt. Beide Orte dienen der Gruppe auch dazu, den Shabelle überqueren zu können (BMLV 2.7.2025). Regierungsvertreter nutzen selbst auf der relativ kurzen Route von Mogadischu nach Jowhar den Luftweg. Im Feber 2025 ist al Shabaab dort auch vorübergehend bis zur Straße vorgedrungen und hat von Transportern und Bussen Wegzoll erhoben (Horn 21.2.2025).

Schon Ende 2024 ist HirShabelle zu einem Schwerpunkt der Kampfhandlungen geworden (HO 31.1.2025). Und auch mit Stand Juni 2025 befindet sich das Schwergewicht der Kampfhandlungen zwischen al Shabaab und

Regierungskräften in diesem Bundesstaat (BMLV/STDOK 6.6.2025). Al Shabaab hat ihre Kräfte dort konzentriert und auch Mannschaften aus entfernten Regionen (etwa Gedo, Bakool) in diesen Raum verlegt (BMLV/STDOK 6.6.2025; vgl. Sahan/SWT 12.3.2025). I.d.F. kommt es hier auch zu - nach somalischen Verhältnissen - außergewöhnlich intensiven Kampfhandlungen. So hat etwa der Kampf um Ceel Hareri zwischen Regierungstruppen sowie verbündeten Hawiye / Abgaal und al Shabaab vier Tage lang gedauert, Dutzende kamen auf beiden Seiten ums Leben (BMLV/STDOK 6.6.2025; vgl. ICG 5.2025). Maxaas und Moqokori in Hiiraan sind hinsichtlich einer Eroberung durch al Shabaab in ganz Süd-/Zentralsomalia am meisten gefährdet (BMLV/STDOK 6.6.2025), Adan Yabaal wurde von der Gruppe am 15.4.2025 permanent eingenommen (ICG 5.2025). Schon Ende 2024 ist HirShabelle zu einem Schwerpunkt der Kampfhandlungen geworden (HO 31.1.2025). Und auch mit Stand Juni 2025 befindet sich das Schwergewicht der Kampfhandlungen zwischen al Shabaab und Regierungskräften in diesem Bundesstaat (BMLV/STDOK 6.6.2025). Al Shabaab hat ihre Kräfte dort konzentriert und auch Mannschaften aus entfernten Regionen (etwa Gedo, Bakool) in diesen Raum verlegt (BMLV/STDOK 6.6.2025; vergleiche Sahan/SWT 12.3.2025). römisch eins.d.F. kommt es hier auch zu - nach somalischen Verhältnissen - außergewöhnlich intensiven Kampfhandlungen. So hat etwa der Kampf um Ceel Hareri zwischen Regierungstruppen sowie verbündeten Hawiye / Abgaal und al Shabaab vier Tage lang gedauert, Dutzende kamen auf beiden Seiten ums Leben (BMLV/STDOK 6.6.2025; vergleiche ICG 5.2025). Maxaas und Moqokori in Hiiraan sind hinsichtlich einer Eroberung durch al Shabaab in ganz Süd-/Zentralsomalia am meisten gefährdet (BMLV/STDOK 6.6.2025), Adan Yabaal wurde von der Gruppe am 15.4.2025 permanent eingenommen (ICG 5.2025).

Im Grenzgebiet von Hiiraan zu Middle Shabelle (Adan Yabaal, Ceel Dheere, Moqokori, Ceel Baraf, Jalalaqsi) kam es 2024 aufgrund von Ressourcen- und Landstreitigkeiten mehrfach zu Auseinandersetzungen zwischen Abgaal und Hawadle mit mehreren Toten und Verletzten (MUST 22.1.2024; SMN 18.4.2024; HO 30.11.2024). Generell tut sich die Regierung von HirShabelle schwer dabei, die zunehmenden Clankonflikte unter Kontrolle zu bringen (UNSC 28.10.2024; vgl. HO 30.11.2024). Anfang Dezember 2024 konnte ein fragiler Waffenstillstand ausgehandelt werden, der von der Bundesarmee durchgesetzt werden sollte (HO 3.12.2024). Doch auch Anfang 2025 gab es weiterhin Berichte über gewalttätige Zusammenstöße an der Regionalgrenze (EUAA 5.2025). So sind im Gebiet von Ceel Baraf bei Clan-motivierten Racheaktionen mehrere Menschen - darunter Zivilisten - getötet und landwirtschaftliche Infrastruktur zerstört worden (SMN 8.1.2025). Im Grenzgebiet von Hiiraan zu Middle Shabelle (Adan Yabaal, Ceel Dheere, Moqokori, Ceel Baraf, Jalalaqsi) kam es 2024 aufgrund von Ressourcen- und Landstreitigkeiten mehrfach zu Auseinandersetzungen zwischen Abgaal und Hawadle mit mehreren Toten und Verletzten (MUST 22.1.2024; SMN 18.4.2024; HO 30.11.2024). Generell tut sich die Regierung von HirShabelle schwer dabei, die zunehmenden Clankonflikte unter Kontrolle zu bringen (UNSC 28.10.2024; vergleiche HO 30.11.2024). Anfang Dezember 2024 konnte ein fragiler Waffenstillstand ausgehandelt werden, der von der Bundesarmee durchgesetzt werden sollte (HO 3.12.2024). Doch auch Anfang 2025 gab es weiterhin Berichte über gewalttätige Zusammenstöße an der Regionalgrenze (EUAA 5.2025). So sind im Gebiet von Ceel Baraf bei Clan-motivierten Racheaktionen mehrere Menschen - darunter Zivilisten - getötet und landwirtschaftliche Infrastruktur zerstört worden (SMN 8.1.2025).

Hiiraan: Die Hawiye / Hawadle sind der wichtigste Clan der Region, sie dominieren das Gebiet nordöstlich des Shabelle. Andere Subclans der Hawiye, wie Galja'el und Badicadde, dominieren hingegen das Gebiet südwestlich des Flusses. Zu den kleineren Clans im Nordosten der Region gehören [Hawiye] / Udeejeen, Dir / Faqi Omar, Dir / Faqi Muhmed, Rer Aw Hassan und Makanne (EUAA 5.2025).

Belet Weyne, Buulo Barde und Jalalaqsi befinden sich unter Kontrolle von Regierungskräften und ATMIS (PGN 19.6.2025; vgl. BMLV 2.7.2025). Dies gilt auch für Halgan. Die beiden erstgenannten Städte können hinsichtlich einer Anwesenheit von (staatlichem) Sicherheitspersonal und etablierter Verwaltung als konsolidiert erachtet werden. Auch der Bereich entlang der somalisch-äthiopischen Grenze ist als sicher anzusehen (BMLV 2.7.2025). Das südwestliche Viertel von Hiiraan befindet sich unter Kontrolle von al Shabaab (PGN 19.6.2025). Die Präsenz von Kämpfern der al Shabaab im westlichen Hiiraan ist in den vergangenen Monaten gewachsen (BMLV 2.7.2025). Im Südosten der Region kontrollieren somalische Kräfte die beiden Städte Maxaas und Moqokori (CT/Karr/AEI 17.4.2025). Beide sind - wie erwähnt - hinsichtlich einer Eroberung durch al Shabaab aus Galgaduud heraus gefährdet (BMLV/STDOK 6.6.2025). Noch wird die östliche Hälfte von Hiiraan - das Kernland der Macawiisley - aber von Regierungskräften kontrolliert (PGN 19.6.2025; vgl. UNSC 28.10.2024). Nach neuesten Angaben hat al Shabaab Moqokori Anfang Juli 2025 eingenommen (CT/Karr/Tesfaye/AEI 10.7.2025). Belet Weyne, Buulo Barde und Jalalaqsi befinden sich unter Kontrolle von Regierungskräften und ATMIS (PGN 19.6.2025; vergleiche BMLV 2.7.2025). Dies gilt auch für Halgan. Die beiden

erstgenannten Städte können hinsichtlich einer Anwesenheit von (staatlichem) Sicherheitspersonal und etablierter Verwaltung als konsolidiert erachtet werden. Auch der Bereich entlang der somalisch-äthiopischen Grenze ist als sicher anzusehen (BMLV 2.7.2025). Das südwestliche Viertel von Hiiraan befindet sich unter Kontrolle von al Shabaab (PGN 19.6.2025). Die Präsenz von Kämpfern der al Shabaab im westlichen Hiiraan ist in den vergangenen Monaten gewachsen (BMLV 2.7.2025). Im Südosten der Region kontrollieren somalische Kräfte die beiden Städte Maxaas und Moqokori (CT/Karr/AEI 17.4.2025). Beide sind - wie erwähnt - hinsichtlich einer Eroberung durch al Shabaab aus Galgaduud heraus gefährdet (BMLV/STDOK 6.6.2025). Noch wird die östliche Hälfte von Hiiraan - das Kernland der Macawiisley - aber von Regierungskräften kontrolliert (PGN 19.6.2025; vergleiche UNSC 28.10.2024). Nach neuesten Angaben hat al Shabaab Moqokori Anfang Juli 2025 eingenommen (CT/Karr/Tesfaye/AEI 10.7.2025).

Schon Ende 2024 und Anfang 2025 war die Achse Halgan - Buulo Barde von sporadischen Zusammenstößen zwischen der Bundesarmee sowie verbündeten Milizen und der über den Shabelle vorgedrungenen Kämpfern der al Shabaab geprägt (HO 15.1.2025). Anfang April eroberte al Shabaab den Ort Aboorey nahe der Verbindung von Belet Weyne nach Buulo Barde sowie auch einen kleinen Ort an dieser Route (GO 9.4.2025; vgl. ICG 5.2025; PGN 19.6.2025). Aboorey galt bis dahin als Bastion der Macawiisley (PGN 19.6.2025). Schon Ende 2024 und Anfang 2025 war die Achse Halgan - Buulo Barde von sporadischen Zusammenstößen zwischen der Bundesarmee sowie verbündeten Milizen und der über den Shabelle vorgedrungenen Kämpfern der al Shabaab geprägt (HO 15.1.2025). Anfang April eroberte al Shabaab den Ort Aboorey nahe der Verbindung von Belet Weyne nach Buulo Barde sowie auch einen kleinen Ort an dieser Route (GO 9.4.2025; vergleiche ICG 5.2025; PGN 19.6.2025). Aboorey galt bis dahin als Bastion der Macawiisley (PGN 19.6.2025).

In Belet Weyne ist die Sicherheitslage unverändert vergleichsweise stabil, es kommt nur sporadisch zu Gewalt oder Attacken der al Shabaab. In der Stadt befinden sich das Regionalkommando der Bundesarmee sowie Stützpunkte dschibutischer AUSSOM-Truppen und der äthiopischen Armee. Zusätzlich gibt es Polizisten der Afrikanischen Union. Zudem gibt es eine relativ starke Bezirksverwaltung und lokal rekrutierte Polizeikräfte. Clankonflikte werden nicht in der Stadt, sondern mehrheitlich außerhalb ausgetragen. Die in Belet Weyne vorhandene Präsenz der al Shabaab scheint kaum relevant (BMLV 2.7.2025). Allerdings verübt die Gruppe dort sporadisch Anschläge, so etwa Mitte März 2025 auf ein Treffen der Galja'el mit mindestens zehn Todesopfern (Sahan/SWT 12.3.2025; vgl. CT/Karr/Tyson/Ford/Banane 20.3.2025). Dies war der größte Angriff in Belet Weyne seit dem Jahr 2022 (CT/Karr/Tyson/Ford/Banane 20.3.2025). In Belet Weyne ist die Sicherheitslage unverändert vergleichsweise stabil, es kommt nur sporadisch zu Gewalt oder Attacken der al Shabaab. In der Stadt befinden sich das Regionalkommando der Bundesarmee sowie Stützpunkte dschibutischer AUSSOM-Truppen und der äthiopischen Armee. Zusätzlich gibt es Polizisten der Afrikanischen Union. Zudem gibt es

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at